

Wädenswil und Zürich, 1. Oktober 2007

KR-Nr. 294/2007

**MOTION** von Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil), Eva Gutmann (GLP, Zürich)  
und Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

betreffend Neuer Lohnausweis: Bewertung Verpflegungskosten

---

Wir bitten den Regierungsrat, die Anwendung des Merkblatts N2/2007 über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden wie folgt zu präzisieren:

Verpflegungskosten sind nur dann zu deklarieren, wenn während der Essenszeit die Arbeit unterbrochen und der Arbeitsplatz verlassen werden kann.

Johannes Zollinger  
Eva Gutmann  
Ernst Stocker-Rusterholz

Begründung:

Im Neuen Lohnausweis muss Angestellten, die sich am Arbeitsort unentgeltlich verpflegen können, pro Mahlzeit 10.00 Franken aufgerechnet werden. Der Grundsatz, dass alle geldwerten Leistungen an Unselbständigerwerbende zu deklarieren sind, ist unbestritten.

Unverständlich ist hingegen, dass die Deklarationspflicht auch gilt, wenn Erziehungs- und Betreuungspersonen (z.B. in Kinder- und Jugendheimen, bei Mittagstischen und ähnlichen Einrichtungen) während des Essens Kinder und Jugendliche betreuen und sich dabei selber verpflegen. Nach Auskunft des kantonalen Steueramtes, seien die gleichen Regeln anwendbar wie bei Angestellten im Gastgewerbe, die sich am Arbeitsort unentgeltlich verpflegen können.

Betreuungs- und Erziehungspersonen können sich nicht (freiwillig) am Arbeitsort kostenlos verpflegen. Sie müssen während den Essenszeiten Betreuungsarbeit leisten und sich mit den Kindern und Jugendlichen zusammen verpflegen. Dies gilt auch für Angestellte im Gastgewerbe, wenn diese während des Essens auch noch Gäste zu bedienen haben.

294/2007